



**Protokoll über den ordentlichen Verbandstag des
Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V.**

am Montag, den 18. Mai 2026,
Haus des Sports, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Teilnehmer: Gemäß Anwesenheitsliste, die dem Original des Protokolls beigelegt ist.

Top 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Präsidentin, Katrin Görgen, begrüßt die erschienenen Vereinsvertreter und Gäste und eröffnet den Verbandstag.

Der Verbandstag wurde am 14.01.2026 in der Verbandsmitteilung 1168 form- und fristgemäß angekündigt. Die Einladung wurde unter Beifügung der Tagesordnung form- und fristgemäß am 30.04.2026 versandt und somit ist der Verbandstag beschlussfähig.

Katrin Görgen gibt bekannt, dass das Protokoll laut Geschäftsordnung §9 als Beschlussprotokoll geführt wird.

Top 2: Feststellung der Anwesenheit

Bei Eröffnung sind 53 Vereine mit 558 Stimmen anwesend.

Top 3: Gedenken an die Toten

Die Präsidentin gedenkt der im zurückliegenden Jahr Verstorbenen und bittet um eine Schweigeminute.

Top 4: Wahl des Tagungspräsidiums

Die Präsidentin schlägt zur Wahl des Tagungspräsidiums Torben Günter, TTG 207 vor. Au dem Plenum wird Malte Kamph, Spvgg. Billstedt-Horn vorgeschlagen.

Die Versammlung beschließt einstimmig, Torben Günter und Malte Kamph ins Tagungspräsidium zu wählen.

Top 5: Ehrungen

Bronzene Ehrennadel

Alex Zappe ist seit Jahren als Turnierleitung, Verbandsschiedsrichter und auch im Schiedsrichterausschuss tätig. Zudem ist er für den Verein Harburger SC/HTB 65 in der Jugendarbeit aktiv.

Andre Arscholl ist Abteilungsleiter beim USC Paloma und ist sehr aktiv in der Jugendarbeit

Silberne Ehrennadel

Mathias Grundei, ist seit Jahrzehnten für die Belange des SC Poppenbüttel verantwortlich. Mit viel Engagement leitet er den Verein.

Erwin Köhn ist die gute Seele des Spvgg. Billstedt-Horn. Er ist seit vielen Jahren im Verein mit großem Engagement tätig. Zudem war es einige Jahre auch als Revisor im Verband tätig.

Goldene Ehrennadel

Dierk Sundmacher ist über 25 Jahre als Spielausschussvorsitzender tätig. Mit viel Herzblut und großem Engagement leitet er den Spielausschuss.

Sportlerehrung

Nach der schon sehr erfolgreichen Vorsaison konnte Lena Krüger im Februar 2026 auch den Norddeutschen Meistertitel bei den Damen gewinnen. Wenn man bedenkt, dass Lena sich noch im Jugendalter befindet, ist das ein herausragender Erfolg.

Jia Yuan Zhang konnte sich nach seinen 3. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften der Erwachsenen 2025, in diesem Jahr mit dem Norddeutschen Meistertitel seinen bisher größten Erfolg erzielen.

Sabine Neldner wurde im Jahr 2025 Deutsche Meisterin der Senioreninnen 50. Ein herausragender Erfolg für Sabine.

Kai Enno Kleffel ergänzte seine üppige Titelsammlung im Jahr 2025 mit dem Titel des Deutschen Meisters in der Seniorenklasse 45. Sicher ist dieser Titel einer seiner größten Erfolge.

Top 6: Aussprache

6.1 Zu den schriftlichen Berichten:

Bericht der Präsidentin

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen.

Bericht des Vizepräsidenten

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Schatzmeisters

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Sportwartes

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Seniorenwartes

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Jugendwarts

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Lehrwartes

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

Bericht des Verbandsschiedsrichterobmanns

Es gibt keine Ergänzungen und Nachfragen

6.2 Allgemeine Aussprache

Es gibt keine Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache.

Top 7: Bericht der Revisoren

Michael Kosler erklärt, dass es keine weiteren Bemerkungen zum Bericht der Revisoren gibt.

Top 8: Genehmigung des Jahresabschlusses 2025

Es sind nunmehr 56 Vereine mit 592 Stimmen anwesend.

Der Jahresabschluss 2025 wird einstimmig genehmigt.

Top 9: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2026

Der Haushaltsvoranschlag 2025 wird einstimmig genehmigt.

Top 10: Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Die Revisoren stellen den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Dem Vorstand wird einstimmig Entlastung erteilt.

Top 11: Neu- und Ergänzungswahlen

Es sind weiterhin 56 Vereine mit 592 Stimmen anwesend.

Die Wahlen führen zu folgenden Ergebnissen:

Vizepräsident (3Jahre)

Wolfgang Sohns, TuS Germania Schnelsen wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Wolfgang Sohns wird einstimmig gewählt. Wolfgang Sohns nimmt die Wahl an.

Sportwart (2 Jahre)

Karsten Reinecke, TH Eilbeck wird zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Karsten Reinecke wird einstimmig gewählt. Karsten Reinecke nimmt die Wahl an.

Breitensportwart (1 Jahr)

Henrik Peschel zur Wahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Henrik Peschel wird einstimmig gewählt. Henrik Peschel nimmt die Wahl an.

Schulsportwart (2 Jahre)

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Pressewart (1 Jahr)

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Beisitzer Ehrenrat (2 Jahre)

Vera Meyer, TTC Neuenfelde wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Vera Meyer wird einstimmig gewählt. Vera Meyer nimmt die Wahl an.

Andre Arscholl, USC Paloma wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Andre Arscholl wird einstimmig gewählt. Andre Arscholl nimmt die Wahl an.

Vorsitzender Verbandsgericht (2 Jahre)

Dr. Tilman Rückert, Walddörfer SV, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Dr. Tilman Rückert wird einstimmig gewählt. Dr. Tilman Rückert nimmt die Wahl an.

1. Ersatzbeisitzer Verbandsgericht (2 Jahre)

Sebastian Baum, TSV Sasel, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Sebastian Baum wird einstimmig gewählt. Sebastian Baum nimmt die Wahl an.

2. Ersatzbeisitzer Verbandsgericht (1 Jahr)

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Stellv. Vorsitzender Verbandsberufungsbericht (2 Jahre)

Bernd Herbst, TuS Germania Schnelsen, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Bernd Herbst wird einstimmig gewählt. Bernd Herbst nimmt die Wahl an.

2. Ersatzbeisitzer Verbandsberufungsgericht (1 Jahr)

Es gibt keine Vorschläge. Der Posten wird nicht besetzt.

2. Revisor (2 Jahre)

Frieder Meyer, TTG 207 wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Frieder Meyer wird einstimmig gewählt. Frieder Meyer nimmt die Wahl an.

Top 12.1: Antrag 1 zur Änderung Gebührenordnung

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird in der Position der verspäteten Spielberichte Jugend dahingehend geändert, dass die bisherige Strafgebühr nicht erhöht und damit unverändert bestehen bleibt.

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 345 ja-Stimmen, 187 nein-Stimmen und 60 Enthaltungen angenommen.

Top 12.2: Antrag des Präsidiums zur Neuordnung der Schiedsrichtergebühren

Es erfolgt eine längere Diskussion über den Antrag. Der Antrag wird unverändert zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei. Der Antrag wird getrennt in Teil A und Teil B.

Der Antrag Teil A wird vom Verbandstag 401 ja-Stimmen, 127 Enthaltungen und 64 Gegenstimmen angenommen.

Der Antrag Teil B wird vom Verbandstag 369 ja-Stimmen, 114 Enthaltungen und 109 Gegenstimmen angenommen.

Top 12.3: Genehmigung der Verbandsschiedsrichterordnung

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird vom Verbandstag einstimmig angenommen.

Top 12.4: Antrag zur Änderung Hamburger Wettspielordnung des TuS Berne

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird dahingehend geändert, dass das Braunschweiger System nur für die Bezirksligen der Damen für die Saison 2026/2027 eingeführt wird.

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 107 ja-Stimmen, 279 Enthaltungen und 206 nein-Stimmen abgelehnt.

Top 12.5: Antrag zur Änderung Hamburger Wettspielordnung des TuS Berne

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Aufgrund der WO des DTTB kann dieser Antrag nicht gestellt werden, da die WO des DTTB es nicht zulässt, dass außer dem 6er Paarkreuzsystems ein weiteres 6er System eingeführt werden darf.

Der Antragsteller zieht den Antrag zurück.

Top 13 Verschiedenes

Karsten Reinecke bedankt sich bei Andreas Tralls für die Entwicklung eines neuen Rasters. Des Weiteren berichtet er kurz über die Anträge zum Bundesrat bzgl. der Meldung von Ausländern in den DTTB -Spielklassen.

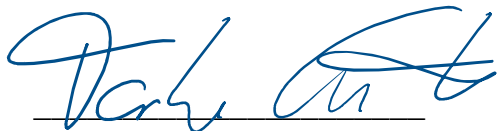
Er berichtet weiter über Henrik Peschel und seine Arbeit als Breitensportwart. Er richtet zurzeit Nachbarschaftstreffen ein. Es gibt 5 Standorte, in denen regelmäßig Nachbarschaftstreffen stattfinden. Es geht bei dem Projekt hauptsächlich um Personen Ü50.

Peter Dieterle berichtet, dass das Schnuppermobil in diesem Jahr nicht in Hamburg sein wird. Das bisher genutzte Schnuppermobil des TTVSH existiert nicht mehr.

Torben Günter spricht im Namen der Vereine seinen Dank an das Präsidium und den Vorstand für ihre Arbeit aus.

Katrin Görgen bedankt sich für die rege Beteiligung und wünscht allen eine gute Heimreise.

Hamburg, den 18. Mai 2026



Torben Günter
Tagungspräsidium



Malte Kamph
Tagungspräsidium



Wolfgang Kuhfuß
Protokollführer

Antrag 1 des Präsidiums zur Gebührenordnung

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1.7.2026 beschließen:

Position	bisher	Neu	Volumen
1 Allgemeines Gebühren			
...			
1.2.2. Verbandsabgabe je Spieler Erwachsene	€ 22,00	€ 28,00	T€ 22
1.2.3 Jugendumlage Zusatzbeitrag je Erwachsenenmannschaft	€ 10,00	€ 15,00	T€ 2
...			
1.3.2 Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung	€ 25,00	€ 40,00	T€ 3
...			
1.3.6 Antrag auf Spielverlegung	€ 3,00	€ 5,00	T€ 1
2 Strafgebühren			
2.1 Verspäteter Spielbericht/ verspätete Nachverlegung	Erwachsene € 2,50 Jugend € 1,50	Erwachsene € 5,00 Jugend € 3,00	T€ 1
...			
2.3 Nichtantreten einer Mannschaft	Erwachsene € 50,00 Jugend € 10,00	Erwachsene € 75,00 Jugend € 15,00	T€ 1,5

Begründung:

Zum finanziellen Ausgleich des Haushalts ist eine Beitragsanpassung im Volumen von ca. TEUR 30 erforderlich.

Die genannten Gebührenpositionen bestehen seit mindestens 2017 in unveränderter Höhe.

Die vorgeschlagene Anpassung wird im Haushaltsjahr 2026 nur zur Hälfte wirksam, ab dem Haushaltsjahr 2027 in voller Höhe. Im Falle einer Zustimmung sind die Einnahmen im vorgelegten Haushaltsplan 2026 entsprechend zu erhöhen.

Antrag angenommen

Antrag 2 des Präsidiums zur Neuordnung der Schiedsrichtergebühren

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung beschließen:

Teil A) – Änderung der Strafgebühr für fehlenden Lizenzschiedsrichter von einer Festgebühr auf eine mannschaftsabhängige Gebühr und Pflicht zur Stellung eines weiteren Schiedsrichters in Bundesspielklassen.

Bisheriger Wortlaut:

Strafgebühr

2.8 Strafgebühr für fehlenden Lizenzschiedsrichter³⁾ € 100,00

3) Als fehlender Schiedsrichter gilt, wenn ein Verein nicht ausreichend geprüfte Schiedsrichter hat, die am 30.06. die Spielberechtigung des Vereins besitzen. Ein Schiedsrichter, der seine Pflichteinsätze im Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen hat, zählt nicht als Schiedsrichter.

Neuer Wortlaut:

2.8 Strafgebühr

Strafgebühr je fehlender Lizenzschiedsrichter³⁾ je
Mannschaft in der Altersgruppe Erwachsene € 25,00

3) Als fehlender Schiedsrichter gilt, wenn ein Verein nicht ausreichend geprüfte Schiedsrichter hat, die am 30.06. die Spielberechtigung des Vereins besitzen. Ein Schiedsrichter, der seine Pflichteinsätze im Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen hat, zählt nicht als Schiedsrichter.

Die Anzahl der Pflicht-Schiedsrichter beträgt für alle Vereine einen Pflicht-Schiedsrichter sowie für Vereine mit mindestens einer Mannschaft in den Bundesspielklassen einen weiteren Pflicht-Schiedsrichter.

Teil B) Umstellung der Gutschriften für gestellten Lizenzschiedsrichter von einer dauerhaften Gutschrift auf eine höhere dreijährige Gutschrift mit Übergangsregelung

Bisheriger Wortlaut:

Gutschriften

4.2 Je gestellten Lizenz-SR, der seine Pflichteinsätze
im Abrechnungsjahr absolviert hat € 150,00

Neuer Wortlaut:

Gutschriften:

4.2 Je gestellten Lizenz-Schiedsrichter, der im ersten, zweiten oder dritten Jahr der Schiedsrichtertätigkeit seine Pflichteinsätze im Abrechnungsjahr absolviert hat ⁵⁾,

€ 200,00

4.3 Je gestellten Lizenz-Schiedsrichter, der ab dem vierten Jahr seiner Schiedsrichtertätigkeit seine Pflichteinsätze im Abrechnungsjahr absolviert hat ⁵⁾, letztmalig im Abrechnungsjahr 2026/27.

€ 150,00

5) Fußnote 3 Absatz 1 zu Ziffer 2.8 gilt entsprechend

Begründung:

Teil A:

Unverändert ist jeder Verein zur Stellung eines Pflicht-Schiedsrichters verpflichtet. Neu ist, dass Vereine in den Bundesspielklassen (ab Oberliga aufwärts) einen zweiten Pflicht-Schiedsrichter stellen müssen. Die Anzahl der Pflicht-Schiedsrichter orientiert sich am Bedarf und der Veranlassung unter Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips.

Für ca. 30 Vereine, die derzeit (Saison 2024/25) aktive Schiedsrichter stellen, fällt unverändert keine Strafgebühr an. Für ca. 27 kleinere Vereine (bis 3 Erwachsenen-Mannschaften ohne aktiven Schiedsrichter) fällt eine geringere Strafgebühr an, ca. 18 größere Vereine (ab 5 Erwachsenen-Mannschaften ohne aktiven Schiedsrichter) zahlen eine höhere Strafgebühr. Für Vereine mit vier Mannschaften ohne aktiven Schiedsrichter ergeben sich keine Veränderung.

Die Änderung führt dazu, alle Vereine entsprechend ihrer Mannschaftszahl belastet werden, Vereine mit höherem Schiedsrichterbedarf (ab Oberliga aufwärts) auch höher.

Teil B:

Die Vergütung für gestellten Lizenz-Schiedsrichter wird von einer dauerhaften Vergütung (EUR 150 p.a.) auf ein Bonus-Modell für neue Schiedsrichter (EUR 200 für drei Jahre) umgestellt, um die Neugewinnung von Schiedsrichtern zu unterstützen. Für neue Schiedsrichter erhält der Verein in drei Jahren aktiver Schiedsrichtertätigkeit somit EUR 600, erstmals ab 2025/26. Bestehende Schiedsrichter werden auslaufend noch bis zur Saison 2026/27 mit den bisherigen Vergütungsätzen vergütet.

Die Änderung führt dazu, die Neugewinnung von Schiedsrichtern durch die Vereine zu begünstigen.

Antrag angenommen

Schiedsrichterordnung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes

- 1 Allgemeines**
- 2 Schiedsrichtertag (SRT)**
- 3 Schiedsrichterausschuss (SRA)**
- 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)**
- 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter**
- 6 Schiedsrichterlizenzen**
- 7 Schiedsrichtereinsatz**
- 8 Schiedsrichterkleidung**
- 9 Kostenerstattung**
- 10 Kommunikationsmittel**
- 11 Pflichteinsätze von SR im HTTV**
- 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang zur Schiedsrichterordnung

1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung des HTTV (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes (HTTV) geregelt.
- 1.2 Zur Schiedsrichterorganisation des HTTV gehören alle einem Verbandsmitglied des HTTV angehörenden Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger Lizenz.
- 1.4 Organe der Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTV sind als Mitwirkungsorgan des HTTV der Schiedsrichtertag (SRT) und als Fachausschuss des HTTV der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 1.5 Für den Schiedsrichtertag und den Schiedsrichterausschuss gelten die Geschäftsordnung des HTTV, soweit nicht die Satzung gesonderte Bestimmungen enthält.

2 Schiedsrichtertag (SRT)

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Der Schiedsrichtertag ist ein Mitwirkungsorgan des HTTV. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.
 - 2.1.2 Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.
 - 2.1.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen des Schiedsrichtertages teilnehmen.

2.2 Zusammensetzung und Einberufung

2.2.1 Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.

2.2.2 Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.

2.3 Wahlen und Aufgaben

2.3.1 Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.

2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

2.3.3 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

2.3.4 Der Schiedsrichtertag beschließt über **die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium.**

~~2.3.4.1 die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,~~

~~2.3.4.2 den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.~~

2.3.5 Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

3 Schiedsrichterausschuss (SRA)

3.1 Zusammensetzung und Einberufung des SRA

3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt sich aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung. Der SRA wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der VSRO, sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer SRA-Beisitzer sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.

3.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des SRA teilzunehmen.

3.1.3 Der SRA wird vom Schiedsrichterobmann mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des SRA ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Über die Ladung ist der Vorstand zu unterrichten.

3.2 Aufgaben des SRA

3.2.1 Allgemeine Aufgaben

3.2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

3.2.1.2 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben.

3.2.1.3 Der SRA beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

- (a) die SRA-Ordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
- (b) den Jahresarbeitsplan,
- (c) den Lagebericht für den Verbandstag,
- (d) die Regelberichte für den Vorstand,
- (e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
- (f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
- (g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 4.2,

3.2.1.4 Der SRA bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

- (a) Grundsätze und Leitlinien,
- (b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
- (c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
- (d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

3.2.2 Aufgaben beim Schiedsrichtertag

3.2.2.1 Der SRA hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

3.2.2.2 Der SRA bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

3.2.2.3 Der SRA legt dem SRT einen Lagebericht zur Kenntnis vor.

3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)

Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:

- (a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,
- (b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen sowie Änderungen der Lizenzstatus („aktiv“, „passiv“, „ruhend“) auf Verbandsebene,
- (c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,
- (d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und/oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,
- (e) Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR),
- (f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,
- (g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,
- (h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,
- (i) Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände,
- (j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen,
- (k) Führen der SR-Kartei.

4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)

- 4.1 Der VSRO ist Vorsitzender des SRA. Er beruft den SRA ein und leitet dessen Sitzungen.
- 4.2 Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 4.3 Der VSRO ist Mitglied des Vorstandes. Er kann sich im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- 4.4 Der VSRO hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.
- 4.5 Über die Vertretung in anderen Sportorganisationen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

- 5.1 Ausbildung
 - 5.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für SR werden vom SRA vorbereitet und durchgeführt.
 - 5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für
 - (a) BzSR-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,
 - (b) VSR-Lehrgänge mindestens 16 Jahre alt sowie im Besitz einer gültigen BzSR-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.
- 5.2 Prüfung
 - 5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen eines Ausbildungslehrganges.
 - 5.2.2 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der SRA.
 - 5.2.3 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
 - 5.2.4 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTPV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 5.3 Weiterbildung
 - 5.3.1 In jeder Spielzeit (vgl. WO A 9) findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Die Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.
 - 5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTPV ist verpflichtet, innerhalb von 2 Spielzeiten einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTPV teilzunehmen.

6 Schiedsrichterlizenzen

- 6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat eines Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten sowie vom VSRO unterschrieben sein. Alternativ kann der Ausweis digital ausgestellt werden. Die HTTV-Lizenz läuft nach zwei weiteren Spielzeiten ab, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert wird.
- 6.2 Eine Verlängerung der SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Eine passive Lizenz kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

~~6.3 Verbandsschiedsrichter (VSR) können Inhaber einer A- oder B-Lizenz sein.~~

~~6.3.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.~~

~~6.3.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.~~

6.4 Lizenzstatus

- 6.4.1 Eine HTTV-Lizenz hat den Status „aktiv“, solange der Inhaber regelmäßig Einsätze wahrnimmt. Jeder lizenzierte SR ist gehalten, selbst zu überprüfen, ob er im Einsatzplan, der zu Beginn einer jeden Spielzeit veröffentlicht wird, mit ausreichend Einsätzen entsprechend Absatz 11 berücksichtigt wurde. Grundsätzlich sind alle im Plan aufgeführten Einsätze so früh wie möglich gegenüber der SR-Einsatzleitung zu bestätigen. Sind keine oder zu wenige Einsätze aufgeführt, sollten Status und Einsatzmöglichkeiten unverzüglich mit der SR-Einsatzleitung geklärt werden.
- 6.4.2 Eine Lizenz wird „passiv“ gesetzt, wenn der Lizenzinhaber keine Einsätze in einer Spielzeit wahrnimmt. Somit wird er nicht mehr bei der Einsatzplanung der darauffolgenden Spielzeit berücksichtigt. Die Passivsetzung kann auch jederzeit durch den SRA mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn keine rechtzeitige Rückmeldung gegenüber der SR-Einsatzleitung zu geplanten Einsätzen erfolgt oder geplante Einsätze mehrfach kurzfristig abgesagt werden. Eine Rückmeldung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz erfolgt, es sei denn der Plan wurde kurzfristiger herausgegeben.
- 6.4.3 Die Reaktivierung einer passiven Lizenz ist jederzeit vor deren Ablauf möglich. Hierzu muss der Lizenzinhaber seine erneute Einsatzbereitschaft gegenüber der SR-Einsatzleitung erklären. Die SR-Einsatzleitung wird dies im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen. Die Reaktivierung erfolgt mit dem nächsten wahrgenommenen Einsatz.

7 Schiedsrichtereinsatz

7.1 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

- 7.1.1 BzSR können insbesondere als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

7.2 Verbandsschiedsrichter (VSR)

- 7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter (OSR), stellvertretender OSR (stv. OSR), Einsatzleiter (SRE), Schlägertester (RT), Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

- 7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.

7.3 VSR als Oberschiedsrichter (OSR)

7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.

7.3.2 Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

8 Schiedsrichterkleidung

8.1 Schiedsrichter tragen bei Einsätzen einheitliche Schiedsrichterkleidung. Die Kleidung besteht aus schwarzer, langer Hose bzw. schwarzem, langen Rock und (Sport-)Schuhen (schwarz empfohlen). Socken und Gürtel, sofern jeweils getragen, sollten ebenso in schwarz gehalten sein. Oberschiedsrichter tragen das offizielle dunkelblaue Shirt (kurz- oder langarm), Schiedsrichter tragen das offizielle hellblaue Shirt (kurz- oder langarm). Sofern es die Temperatur in der Austragungsstätte erfordert, kann der offizielle Sweater über dem Shirt getragen werden.

8.2 ~~VSR tragen zusätzlich ihr Namensschild.~~ Bezirks- und Verbandsschiedsrichter tragen bei Einsätzen auf Verbandsebene zusätzlich ihr Namensschild auf der rechten Brustseite des Shirts, sofern der zuständige OSR für den Einsatz keine anderweitige Regelung bekannt gibt.

~~8.3 Der Oberschiedsrichter (OSR) trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild, der stv. OSR trägt zusätzlich das einheitliche stv. OSR-Schild.~~

~~8.4~~ 8.3 Abweichende Regelungen ~~durch die SRO des DTTB und~~ bei Einsätzen in anderen oder für übergeordnete Verbände sowie für einzelne Veranstaltungen sind zu beachten.

9 Kostenerstattung

Für die Erstattung von Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schiedsrichterordnung entstehen, richtet sich nach der Kostenordnung des HTTV, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind.

10 Kommunikationsmittel

10.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen usw. Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.

10.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen. Insoweit trifft die Verantwortung der Erreichbarkeit den Mitteilungspflichtigen.

11 Pflichteinsätze von SR im HTTV

- 11.1 Jeder BzSR im HTTV soll in einer Spielzeit mindestens 4 Tageseinsätze, jeder VSR mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.
- 11.2 Die Pflichteinsätze können als Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTV herangezogen werden.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 12.1 Die vorstehende SRO wurde am ~~18.01.2025~~ 25.02.2026 vom SRT beschlossen und tritt am Tage nach Herstellung des Einvernehmens in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende SRO.
- 12.2 Das Einvernehmen des Präsidiums wurde am ~~18.02.2025~~ 23.04.2026 und des Verbandstages am ~~12.05.2025~~ 18.05.2026 hergestellt.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

- beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001 -

1. Jedes Mitglied des HTTV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.
2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.

Schiedsrichterordnung wurde genehmigt

1.Antrag: Bei den Damen auf das Braunschweiger System umstellen.

Begründung: Es hat sich im Jugendbereich und der Starter Liga bewährt:

- 1) **Alle Spiele werden ausgespielt:** Auch ein an 4 gesetzter Spieler darf 2 Einzel spielen und wenn das 2. Einzel bereits gespielt wurde, wird es auch gerechterweise immer für die TTR gewertet.
- 2) **Weniger verlegte Spiele und weniger kampflös gewertete Spiele:** Jeder Mannschaftsführer weiß wie viel Aufwand es ist, Spiele zu verlegen und wenn in Unterzahl angetreten wird, entstehen durch die kampflösen Spiele für beide Mannschaften Probleme. Keiner möchte als Spieler im unterem Paarkreuz zu einem Auswärtsspiel anreisen und alles nur kampflös gewinnen.
- 3) Es erlaubt bereits eine Damen-Mannschaft für den Verein zu melden, wenn 4 Damen regelmäßig zusammen spielen wollen. Bei dem bisherigem System braucht man praktisch mindestens 5 oder 6 Spielerinnen, da ja immer mal eine am Spieltermin nicht kann.

Antrag abgelehnt

2. Antrag: Bei den Erwachsenen auf ein dem Braunschweiger System ähnliches System umstellen. Ich taufe es mal das „Hamburger System“:

Das bisherige System, indem eine vollständige Mannschaft aus 6 Spielern besteht, wird dort als Grundlage genommen und die Abfolge der Spiele soll möglichst erhalten bleiben.

Es darf aber eine Mannschaft auch mit nur 5 oder 4 Spielern antreten.

Dazu müssen die Aufstellungsregeln für die Doppel gelockert werden:

Die drei Doppel können frei aufgestellt werden und es dürfen Spieler die in Doppel 2 Spielen auch in Doppel 3 nominiert werden. Wenn eine Mannschaft mit 4 Spielern antritt, so besteht Doppel 2 und Doppel 3 aus den gleichen Spielern.

Zusätzlich sollte man verändern, das wie im Braunschweiger System alle 4 Doppel und 12 Einzel ausgespielt werden und nicht nur bis zum 9ten Gewinnpunkt. Daher schlagen wir eine andere Einreihung der letzten beiden Doppel vor (auch wenn die Mannschaften mit 6 Spielern antreten):

DA1-DB2, DA2-DB1, A1-B2, A2-B1, A3-B4, A4-B3, A5-B6, A6-B5,
DA3-DB3, DA1-DB1, A1-B1, A2-B2, A3-B3, A4-B4, A5-B5, A6-B6

Wenn eine Mannschaft mit 5 Spielern im Einzel antritt, so spielen Spieler 1 und Spieler 2 jeweils 3 Einzel und Spieler 3, 4 und 5 weiterhin 2 Einzel.

Wenn eine Mannschaft mit 4 Spielern im Einzel antritt, so spielen die Spieler alle jeweils 3 Einzel.

Wenn Mannschaft A mit a Spielern antritt und Mannschaft B mit b Spielern, tut man so, als würden ggf. Spieler im Mittlerem Paarkreuz fehlen und im Oberen und Unteren Paarkreuz werden die Spiele normal ausgeführt:

**DA1-DB2, DA2-DB1, A1-B2, A2-B1, A?-B?, A?-B?, A(a-1)-Bb, Aa-B(b-1),
DA3-DB3, DA1-DB1, A1-B1, A2-B2, A?-B?, A?-B?, A(a-1)-B(b-1), Aa-Bb**

Die 4 Einzel im „Mittlerem Paarkreuz“:

a=6, b=6: A3-B4, A4-B3, A3-B3, A4-B4

a=6, b=5: A3-B1, A4-B3, A3-B3, A4-B2

a=6, b=4: A3-B1, A4-B3, A3-B2, A4-B4

a=5, b=6: A3-B4, A1-B3, A3-B3, A2-B4

a=5, b=5: A3-B1, A1-B3, A3-B2, A2-B3

a=5, b=4: A3-B1, A1-B3, A3-B2, A2-B4

a=4, b=6: A3-B4, A1-B3, A4-B4, A2-B3

a=4, b=5: A3-B1, A1-B3, A4-B2, A2-B3

a=4, b=4: A3-B1, A1-B3, A4-B2, A2-B4

Begründung: Die Vorteile der 6er Mannschaften sollen unbedingt erhalten bleiben: Alle Vereine und Mannschaften (die oft schon jahrelang so zusammen sind) können weiterhin so zusammen spielen wie bisher. Dennoch bietet es auch die Vorteile des Braunschweiger Systems:

- **Alle Spiele werden ausgespielt:** Auch ein an 6 gesetzter Spieler darf 2 Einzel spielen und wenn das 2. Einzel bereits gespielt wurde, wird es auch gerechterweise immer für die TTR gewertet.
- **Weniger verlegte Spiele und weniger kampflös gewertete Spiele:** Jeder Mannschaftsführer weiß wie viel Aufwand es ist, Spiele zu verlegen und wenn in Unterzahl angetreten wird, entstehen durch die kampflösen Spiele für beide Mannschaften Probleme. Keiner möchte als Spieler im unterem Paarkreuz zu einem Auswärtsspiel anreisen und alles nur kampflös gewinnen.

Antrag zurückgezogen